

Landkreis Wittmund

Der Landrat



■ familienfreundlicher
■ Arbeitgeber
■ 2014-2017
prüfen bewerten auszeichnen

Am Markt 9, 26409 Wittmund
Postfach 13 55, 26400 Wittmund

www.landkreis-wittmund.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.15 - 15.45 Uhr
weitere Öffnungszeiten: siehe Internetseite

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Stadtwerke Esens
Herrn Harald Hinrichs
Am Markt 2
26427 Esens



Datum: 21.03.2017
Dienststelle: Gesundheitsamt
Verw.-Geb.: V, Dohuser Weg 12b
Sachbearbeiter: Frau Koban
Zimmer-Nr.: 114
Tel.-Durchwahl: 04462 86 1509
Tel.-Vermittlung: 04462 86 01
Telefax: 04462 86 41509
E-Mail: Marion.Koban@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
53/7

Meine Nachricht vom

Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern

Sehr geehrter Herr Hinrichs,

nach § 37 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern ist in dem Arbeitsblatt DVGW W 1000 (A) definiert. Nachfolgende Auszüge aus dem besagten Arbeitsblatt, die nicht abschließend sind, teile ich Ihnen zur Kenntnisnahme mit.

4 Grundsätzliche Anforderungen:

Die oberste Leitung des Trinkwasserversorgers ist verantwortlich.

Ein Trinkwasserversorger muss im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeitsfelder über eine personelle, technische und wirtschaftliche und finanzielle Ausstattung sowie eine Organisation verfügen, die eine sichere, zuverlässige sowie nachhaltige (wirtschaftliche, soziale- und umweltverträgliche) Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

Die Durchführung der hierzu erforderlichen Aufgaben und Tätigkeiten hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den behördlichen Vorgaben, den Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Die Einhaltung der technischen Regeln des DVGW dient dem Nachweis, dass die gesetzliche Anforderung „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ eingehalten ist.

Ein Trinkwasserversorger muss mindestens eine für den technischen Bereich verantwortliche technische Führungskraft bestellen.

Überträgt der Trinkwasserversorger den gesamten technischen Betrieb der Trinkwasserversorgung an einen qualifizierten Dienstleister, so handelt der Dienstleister als eigenverantwortlicher Betriebsführer und bestellt die notwendige Anzahl der technischen Führungskräfte.

5 Aufgaben und Tätigkeitsfelder:

Trinkwasserversorger haben die Aufgabe, den Kunden Trinkwasser jederzeit in einwandfreier Qualität, ausreichender Menge und unter dem Versorgungsdruck bereitzustellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Die Gesamtverantwortung für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserversorgungsanlagen sowie für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz trägt der Trinkwasserversorger.

Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss ein Trinkwasserversorger in der Lage sein, soweit zutreffend in erforderlichem Umfang folgende Tätigkeitsfelder sach- und fachgerecht zu bearbeiten bzw. deren Erledigung sicherzustellen:

- Festlegung von Unternehmenszielen, z.B. Instandhaltungsziele und –strategien
- Krisenmanagement
- Festlegung der personellen Ausstattung und Struktur
- Vorgabe zur Fort- und Weiterbildung des eigenen Personals
- Auswahl des Dienstleisters und Sicherstellung der Überwachung

Folgende Tätigkeitsfelder können auch durch einen qualifizierten Dienstleister erbracht werden:

- Versorgungskonzept
- Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserversorgungsanlagen mit zugehöriger Dokumentation
- Aktualisierung Planwerk, Anlagendokumentation und Netzpläne
- Wasserschutzgebietsüberwachung
- Qualitätsüberwachung des Roh- und Trinkwassers und Sicherstellung einer ausreichenden Trinkwasserqualität
- Wasserbereitstellung, Ressourcenbewirtschaftung
- Betrieb und Instandhaltung von technischen Betriebsmitteln
- Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes
- Netzüberwachung, Steuerung
- Risikomanagement in den einzelnen Prozessen der Trinkwasserversorgung (Gefahren- und Schwachstellenanalyse und deren Beurteilung sowie Festlegung von Überwachungsstrategien und Steuerungsmaßnahmen)
- Maßnahmenpläne nach TrinkwV
- Erwerb und Verwaltung von Grundstücks- und Wegerechten
- Beschaffung von Lieferungen und Leistungen
- Materialwirtschaft, Lagerhaltung
- Führen des Installateurverzeichnisses
- Kundenservice
- Vertrags- und Rechtsangelegenheiten, insbesondere der Wasserrechte
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Umweltschutz
- IT-Sicherheit

Die Schnittstellen zu den Tätigkeitsfeldern und den entsprechenden Verantwortungen sind eindeutig zu definieren.

6 Organisation:

Der Trinkwasserversorger hat seine Organisationsstruktur so zu gestalten, dass alle Aufgaben, Tätigkeiten und Prozesse sicher geplant, durchgeführt und überwacht werden können. Bei der Gestaltung der Organisation sind das Leistungsspektrum, die Unternehmensgröße und die durch eigene Mitarbeiter oder Dienstleister zu erbringenden Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Der Trinkwasserversorger hat mindestens eine technische Führungskraft zu benennen.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben die Anwendung und Wirksamkeit aller getroffenen Regelungen anlassbezogen und darüber hinaus in angemessenen Zeitabständen, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen. Werden dabei Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der dokumentierten Regelungen erkannt, sind Änderungen unverzüglich zu veranlassen.

Der Trinkwasserversorger muss über eine geeignete Aufbauorganisation verfügen.

Er muss für seine Aufbauorganisation in transparenter und überschneidungsfreier Form schriftlich folgendes festlegen:

- Die Aufgabenverteilung, z.B. in einem Organisationsplan
- Die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten insbesondere der Führungskräfte, z.B. in einem Geschäftsverteilungsplan
- Die Vertretungsregelungen, z.B. in Stellenbeschreibungen
- Die Organisation des Bereitschaftsdienstes
- Das Krisenmanagement
- Das Beauftragtenwesen

Der Trinkwasserversorger hat auf der Grundlage seiner Aufbauorganisation die zur Abwicklung der Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen, maßgeblichen Arbeitsabläufe festzulegen. Dabei sind Schnittstellen widerspruchsfrei zu regeln, die durch innerbetrieblich abgegrenzte Aufgabenfelder, bei Kooperationen mehrerer Trinkwasserversorger oder durch Einschaltung von Dienstleistern entstehen. Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung einzelner Tätigkeiten erfordert, sind hierfür konkretisierende Arbeitsanweisungen zu erstellen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind dabei zu beachten.

Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Ablauforganisation sind festzulegen. Dabei ist auch der Qualifikationsstand, die Anzahl und die betriebliche Erfahrung der für die Abwicklung der Aufgaben und Tätigkeiten einzusetzenden Mitarbeiter zu definieren.

Der Trinkwasserversorger muss Anweisungen erstellen, die eine unverzügliche Behebung von Störungen und die Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes gewährleisten. Der Trinkwasserversorger muss Störungen im bestimmungsgemäßen Betrieb dokumentieren. Die Dokumentation ist auszuwerten und es sind

- die Ursache für die Störung festzustellen
- ggf. Korrektur- bzw. Vorbeugungsmaßnahmen festzulegen und
- Kontrollen zur Wirksamkeit der Korrektur- bzw. Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen.

Zum Nachweis der sach- und fachgerechten Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten sind geeignete Aufzeichnungen zu führen und Dokumentationen zu erstellen.

Die Aufzeichnungen sind durch die Verantwortlichen regelmäßig zu überprüfen.

Die Aufzeichnungen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften, den behördlichen Vorgaben, den Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzubewahren. Gibt es keine entsprechenden Vorgaben, so sind vom Trinkwasserversorger die Aufbewahrungszeiträume schriftlich festzulegen.

7 Personal:

Die Übertragung von Aufgaben hat nur an solche Mitarbeiter zu erfolgen, die für die jeweilige Tätigkeit ausreichend ausgebildet und qualifiziert sind. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Technische Führungskraft:

Die technische Führungskraft ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder nach Abschnitt 5 verantwortlich.

Sie muss über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um in sicherheitsrelevanten und insbesondere hygienischen Angelegenheiten eigenverantwortlich handeln zu können.

Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind der technischen Führungskraft technische Fachkräfte zur Erfüllung der genannten Aufgaben in der erforderlichen Anzahl fachlich zugeordnet.

Die technische Führungskraft muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Einschlägige berufliche bzw. akademische Ausbildung
- Ausreichende Fachkenntnisse über Planung, Bau und Instandhaltung von Trinkwasserversorgungsanlagen einschließlich der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Vorgaben, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Qualifizierte Berufserfahrung (in der Regel dreijährig in verantwortlicher Position bei einem Trinkwasserversorger oder einem vergleichbaren Unternehmen).

Das Anforderungsniveau richtet sich nach der Komplexität des Versorgungssystems.

Die technische Führungskraft ist planmäßig für die von ihr wahrzunehmenden Fachaufgaben fort- bzw. weiterzubilden. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Technische Fachkraft:

Die technische Fachkraft ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sie muss aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sein, die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen, ausführen sowie mögliche Gefahren erkennen und beseitigen zu können.

Die technische Fachkraft muss für die Durchführung ihrer Fachaufgaben folgende Anforderungen erfüllen:

- Einschlägige berufliche bzw. akademische Ausbildung
- Ausreichende Fachkenntnisse über die spezifischen technischen Prozesse einschließlich der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Vorgaben, der Unfallverhütungsvorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Ausreichende Berufserfahrung

Der Abschluss einer einschlägigen Ausbildung stellt einen Nachweis ausreichender Fachkenntnisse und Berufserfahrung dar.

Vergleichbare Fachkenntnisse und Berufserfahrung können auch durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit bei einem Trinkwasserversorger oder einem vergleichbaren Unternehmen nachgewiesen werden. Die technischen Fachkräfte sind planmäßig für die jeweils wahrzunehmenden Fachaufgaben fort- bzw. weiterzubilden und zu unterweisen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Bestellte/benannte/beauftragte Personen:

Trinkwasserversorger haben in dem für sie vorgeschriebenen Umfang schriftlich folgende Personen zu bestellen. Die nachstehende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend:

- Technische Führungskraft
- Sachkundige
- Betriebsärztin/-arzt
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragte(n)
- Ersthelfer(in)
- Gefahrgutbeauftragte(n)
- Betriebsbeauftragte(n) für Abfall
- Betriebsbeauftragte(n) für Gewässerschutz
- Betriebsbeauftragte(n) für Strahlenschutz
- Aufsichtsperson gemäß DGUV Vorschrift 1
- Koordinator(in) gemäß DGUV Vorschrift 1
- Sicherheits- und Gesundheitskoordinator(in) gemäß Baustellenverordnung
- Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung
- Atemschutzbeauftragte(n)
- Datenschutzbeauftragte(n)
- Verantwortliche Elektrofachkraft

8 Dienstleister:

Bei der Auswahl von Dienstleistern und vor der Beauftragung muss der Trinkwasserversorger prüfen, ob der Dienstleister geeignet ist, die angebotene Leistung zu erbringen. Es ist festzustellen, ob das Unternehmen

- die erforderlichen, organisatorischen, gesetzlichen und materiellen Anforderungen erfüllt
- die Überwachung und Kontrolle der eigenen Tätigkeiten sicherstellen kann und
- für die auszuführenden Arbeiten ausreichend Personal mit der notwendigen Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besitzt.

Die an einen Dienstleister vergebenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder sind hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenerfüllung im erforderlichen Umfang zu überwachen und zu bewerten. Die Überwachung ist zu dokumentieren.

9 Technische Ausstattung:

Zur Durchführung der Aufgaben gehört die Verfügbarkeit einer fach- und sachgerechten Ausstattung. Den Mitarbeitern sind im erforderlichen Umfang technische Betriebsmittel, Geräte und Material in funktionsfähigem und funktionssicherem Zustand zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Planwerk
- Messgeräte
- Werkzeuge
- Arbeitsvorrichtungen
- Arbeitsschutzausrüstung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Fahrzeuge
- IT- und Kommunikationseinrichtungen
- Büro- und Sozialeinrichtungen

Der Trinkwasserversorger hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Arbeits- und Hilfsmittel während der gesamten Benutzungsdauer in einwandfreiem Zustand befinden. Hierzu sind entsprechend den Erfordernissen Zustands- und Funktionsprüfungen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Erfassung aller Arbeits- und Hilfsmittel sowie der Verfolgung der Prüfungsintervalle sind sicherzustellen.

Der Trinkwasserversorger hat durch geeignete Kommunikationseinrichtungen und die entsprechende Organisation sicherzustellen, dass wichtige Informationen und Meldungen jederzeit entgegengenommen werden und an die zuständigen Stellen zur Bearbeitung weitergeleitet werden können.

Für den Einsatz im Bereitschaftsdienst sind Fahrzeuge mit den notwendigen Arbeits- und Hilfsmitteln vorzuhalten.

10 Kooperation zwischen Trinkwasserversorgern:

Der Trinkwasserversorger kann zur sach- und fachkundigen Erledigung der in Abschnitt 5 genannten Aufgaben- und Tätigkeitsfelder mit Trinkwasserversorgern Kooperationen eingehen. Unabhängig von Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten ist er aber selbst für eine sichere und zuverlässige Versorgung seiner Kunden mit Trinkwasser in einwandfreier Qualität, ausreichender Menge und dem erforderlichen Druck verantwortlich.

Kooperationen müssen hinsichtlich Kooperationsgebiet, Leistungsumfang und Leistungsart eindeutig und nachvollziehbar vertraglich geregelt werden. Die Vertragserfüllung ist zu kontrollieren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Koban